Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: 21-253/2020 Status: Offentlich

Sitzungsdatum: 16.12.2020/27.01.2021/

24.02.2021

Beschlussfassung Niederschlagswassergebührensatzung

Bauamt

Beratungsfolge Ortschaftsrat Rottleberode

Ortschaftsrat Schwenda Ortschaftsrat Stolberg (Harz) Ortschaftsrat Questenberg

Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Südharz

Gemeinderat Südharz

Einbringer:

Bürgermeister, Bauamt

<u>Gesetzliche</u>

Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG

Grundlagen: LSA)

Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA)

Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA)

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die anliegende Neufassung der

"Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Niederschlagswasserbeseitigung"

(Niederschlagswassergebührensatzung)

für Ihre Ortsteile Rottleberode, Stadt Stolberg (Harz), Agnesdorf, Questenberg und Schwenda.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Begründung:

Derzeit erfolgt die Niederschlagswasserentsorgung in den o.g. Ortsteilen zu Lasten des Haushaltes der Gemeinde Südharz. Ab den 01.01.2020 sollen gemäß den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt kostendeckende Gebühren erhoben werden.

Nach der zeitlich sehr aufwendigen und umfangreichen Flächenerfassung ist die Gebührenkalkulation erfolgt. Am 18.12.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz bereits eine Ankündigungsbeschlussfassung für diese Satzung beschlossen.

Es wurde eine Niederschlagswassergebühr bis zu maximal 1,00 € pro m² der Größe der Dachgrundflächen bzw. der Größe der Beton- und Asphaltflächen pro Jahr beschlossen.

Gemeinde Südharz

	Ansatz It. HH	Noch verfügbar
Produktkonto		
Ertrag	Aufwand	
Investition/ Produktkonto	Ansatz It. HH	Noch verfügbar
Einzahlungen	Auszahlungen	
Bemerkungen der Finanzverwa	Itung 2.4.04.010	0.02.21
Abstimmungsergebnis: Gesetzliche Anzahl der Mitglie Bürgermeisters: 19 davon anwesend:		
Ja-Stimmen: N	lein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates